

35. KUKAKÖ`thener Rosenmontagszug

am Montag, 03. März 2025

Motto: „Märchenzauber überall – KUKAKÖ macht Karneval!“

Veranstalter: 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V.
Joachimiallee 2 in 06366 Köthen;
Tel.: 03496/310170
Fax: 03496/310171
E-Mail: koethen@kukakoe.de
Homepage: www.kukakoe.de
Amtsgericht Stendal VR 33156
Präsident: Dennis Mormann

Zugleitung: Zugmarschall: Dennis Mormann
Tel.: 03496/310170
Fax: 03496/310171
Mobil: 0178/5480807
E-Mail: d.mormann@kukakoe.de

Zugordnung für die Teilnehmer des 35. KUKAKÖ`thener Rosenmontagszug am 03. März 2025

1. **Teilnehmer** am Zug im Sinne dieser Zugordnung sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform Vereine, Gesellschaften Kooperationen, Gruppen, Firmen/Unternehmen, Verbände und Institutionen, es sei denn, es wird in dieser Zugordnung ausdrücklich die einzelne Person angesprochen. Diese Teilnehmer verpflichten sich, die ihnen angehörig Personen zur Beachtung dieser Zugordnung zu verpflichten.
2. Die Teilnehmer verpflichten sich, **Änderungen** gegenüber den in dem schriftlichen Anmeldeantrag genannten Teilnehmerpersonen und Fahrzeugnummern unverzüglich der Zugleitung bekannt zu geben, **spätestens am Tage des Zuges bis 08:00 Uhr**.
3. Die **Haftpflichtversicherung des Veranstalters** gilt nicht für die eingesetzten Fahrzeuge des Teilnehmers und ersetzt somit nicht die notwendige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, für die jeder Teilnehmer selbst zu sorgen hat. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Dokumente zum Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei sich zu führen und sie auf Verlangen des Zugmarschalls ihm zur Prüfung vorzulegen. Anderenfalls wird der Teilnehmer von der Teilnahme am Zug ohne weiteres ausgeschlossen. Die Führer der Fahrzeuge sind vom Teilnehmer über diese Pflichten zu belehren.
4. Jeder Teilnehmer hat eine **Verbindungsperson zur Zugleitung** mit der im Zug erreichbaren **Handnummer** zu benennen, die für die ordnungsgemäße Einhaltung der Richtlinien innerhalb des Teilnehmers und der ihm angehörig Personen verantwortlich ist.
5. **Pünktliches Eintreffen** der Teilnehmer und hier im Besonderen der Laufgruppen, Fahrzeuge und Festwagen auf den ihnen zugewiesenen Aufstellplätzen und Parkplätzen wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Das Eintreffen hat **bis spätestens 09:30 Uhr am Rosenmontag** zu erfolgen. Bei einer Verspätung besteht kein Anspruch zur Teilnahme am Zug.

6. **Der Führer eines jeden Fahrzeuges muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das von ihm geführte Fahrzeug gemäß § 2 StVG sein und darf während des Einsatzes als Fahrzeugführer keinen Alkohol und keine Drogen konsumieren.** Weitergehende Bestimmungen über die Befugnis zum Führen von LKW oder für Fahrzeuge zur Personenbeförderung bleiben unberührt und gelten für die Teilnahme solcher Fahrzeuge am Zug entsprechend. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Dokumente zum Nachweis der Fahrerlaubnis bei sich zu führen und sie auf Verlangen des Zugmarschalls ihm zur Prüfung vorzulegen. Anderenfalls wird der Teilnehmer von der Teilnahme am Zug ohne weiteres ausgeschlossen. **Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, eine Erklärung dazu zu unterzeichnen und der Zugleitung vorzulegen, siehe beigefügtes Formular in der Anlage.**
Wegen der erforderlichen Sicherheit während des Zuges ist das **Werfen von Wurfmaterial** aus dem Führerhaus untersagt. Wer als Teilnehmer seinen Festwagen mit **Zugtieren**, insbesondere **Pferde**, betreibt, hat diese mit Scheuklappen zu versehen und einen Fahrer am Sattel und einen Fahrer am Bock zur Verkehrssicherung einzusetzen. Wer als Teilnehmer seinen Festwagen mit **Zugtieren Hunde** betreibt, muss jedem Hund einen Maulkorb anlegen und einen Fahrer am Bock zur Verkehrssicherung einsetzen. Die Zugordner sind angewiesen und berechtigt, bei Zuwiderhandlung das Fahrzeug sofort aus dem Zug zu entfernen.
7. Allen Personen, die am Zug teilnehmen – insbesondere den Fahrern der einzelnen Fahrzeuge – ist anhand des jedem Teilnehmer vorliegenden Planes eine ausführliche Information und Hinweise über den vorgegebenen **Anfahrtsweg** und den **Aufstellplatz** zu vermitteln. Für die Fahrzeuge und Transportmittel der Teilnehmer **ist der vorgegebene Parkplatz zu nutzen, siehe Übersicht Anhang**. Die Zugleitung behält sich vor, bei besonderen oder außerordentlichen Umständen den teilnehmenden Gruppen einen anderen Platz im Aufstellungsbereich zuzuweisen, wenn dies für einen störungsfreien Ablauf des Zuges erforderlich ist.
8. Fahrzeuge, die nicht in ansprechender, ausreichender und dauerhafter Art und Weise gemäß dem **karnevalistischen Brauchtum dekoriert bzw. verkleidet sind**, oder nicht von der in Ziffer 9 vorgeschriebenen **Anzahl von „Radengeln“** begleitet sind, werden von der Teilnahme **ausgeschlossen**. Die Fahrzeugaufbauten sind so zu gestalten und zu montieren, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Die Maße der Fahrzeuge dürfen die **maximale Breite von 2,55 Meter und die maximale Höhe von 4,00 Meter** nicht übersteigen. Die **Brüstungshöhe** für Personen hat mindestens **1,00 Meter** zu betragen und muss stabil gebaut sein. **Die Bodenfreiheit der Fahrzeugseitenverkleidung vor den festen Achsen von 25 cm ist nicht zu überschreiten.**
9. Jeder Teilnehmer, der mit einem Fahrzeug am Zug teilnimmt, ist verpflichtet, an den nicht verkleideten Rädern als Sicherheitspersonal sogenannte **„Radengel“** einzusetzen, die dafür Sorge tragen, dass der Zugweg und die Fahrt des Fahrzeuges von Zuschauern freigehalten und ein reibungsloser Zugverlauf gewährleistet wird. Sie haben zu verhindern, dass Personen unter das Fahrzeug bzw. seine Räder gelangen. **Je Achse und je Seite des Fahrzeuges ist mindestens 1 Radengel einzusetzen.** Jeder Radengel hat eine **Warnweste** zu tragen sowie eine **Armbinde** mit der Aufschrift „Ordner“. Der Teilnehmer hat jeden Radengel über seine Aufgaben und über die Gefahren aus dem Betrieb des Fahrzeuges schriftlich zu belehren und dies zu dokumentieren, insbesondere auch auf das **Alkoholverbot und Rauchverbot** während seiner verantwortungsvollen Tätigkeit. Die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht

der Veranstalter unter anderem durch Bildaufnahmen. Für die **Belehrung** empfehlen wir jedem Teilnehmer, das in der Anlage beigefügte **Formular** zu verwenden.

10. Um während des Rosenmontagszuges zwischen den einzelnen Bildern **keine Lücken** entstehen zu lassen, ist jeder Fahrzeugführer darüber zu belehren, dass er die entsprechende Kontrolle sowohl nach vorn als auch nach hinten auszuüben hat und je nach Situation die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges gestaltet bzw. es anhält.
11. Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die infolge von unsachgemäßem Werfen und / oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial (alles außer karnevalstypisch verpackten Süßwaren) entstehen, haften allein die betreffenden Personen bzw. der Teilnehmer. Die Verwendung von Flaschen (Glas oder Pet) aller Art, insbesondere auch Miniaturen, Getränkedosen, Seifen- bzw. Spülmaschinentaps, und das Bewerfen von Verkaufsständen mit Wurfmaterial ist untersagt. Es darf nur Wurfmaterial eingesetzt werden, das beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt. Jeder Teilnehmer hat darauf zu achten, dass kein Wurfmaterial mit abgelaufenem MHD (**Mindesthaltbarkeitsdatum**) verwendet wird. Der Veranstalter behält sich entsprechende stichprobenartige Überprüfungen durch den Zugmarschall vor. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Rosenmontagszug.
12. Spätestens bis zum **10.02.2025** sind dem Zugmarschall die **Hinweise für die Moderation** zu überreichen. Bei Versäumung dieser Frist kann der Teilnehmer leider nicht von der Ehrentribüne aus begrüßt bzw. vorgestellt werden.
13. Nach Erreichen des Stellplatzes im Aufstellbereich ist unverzüglich der Standort an der zugewiesenen Fahrbahnseite bzw. Parkbucht einzunehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das ungehinderte Vorbeifahren auf der Gegenfahrbahn im Aufstellbereich nach Zugbeginn gewährleistet ist. Jedes Fahrzeug und jede Laufgruppe sowie jede Musikformation hat **spätestens 09.30 Uhr** den vorgegebenen Aufstellplatz mit Front in Richtung Zuglauf einzunehmen, um den pünktlichen **Beginn des Zuges um 10.11 Uhr als „Zug vor dem Zug“** zu gewährleisten.
14. Bei **Eintreffen** eines Teilnehmers erst **nach Zugbeginn** um 10:11 Uhr kann der vorher zugewiesene Aufstellplatz nicht mehr beansprucht werden. Das Fahrzeug wird dann an das Ende des Zuges gesetzt. Vorher sucht die Zugleitung eine Möglichkeit, den Festwagen doch noch startnummerngerecht in den Zug einzufädeln.
15. Bei Einsatz von **Konfetti – Kanonen bzw. Haubitzen** ist es verboten, den Schuss direkt auf Personen des Publikums oder Teilnehmer zu richten, insbesondere wenn Festwagen aneinander vorbeifahren. Das gilt erst recht für die Beschießung der Ehrentribüne. Stattdessen ist ein Schusswinkel von $\geq 45^\circ$ zu wählen. Ebenfalls ist es untersagt, als Konfettiersatz Papierstreifen aus Aktenvernichtern zu nutzen. Die Ladung hat aus **zertifiziertem Konfetti** zu bestehen. Der Geschützführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es ist aus gesetzlichen Gründen nicht erlaubt bzw. verboten, Feuerwerkskörper, insbesondere Pyrotechnik, Fackeln, Bengalos, Raketen, Knallfrösche oder gar Schreckschusswaffen u. ä. einzusetzen. Wer gegen dieses Verbot verstößt, wird sofort von der Teilnahme am Rosenmontagszug ausgeschlossen und zur Strafanzeige gebracht.
16. Jeder Teilnehmer erklärt hiermit das **Einverständnis** auch für jede einzelne ihn begleitende Person, dass der Veranstalter des Rosenmontagszuges **Lichtbilder und Ton- bzw. Filmaufnahmen erstellt** und **öffentlich auch in sozialen Medien**

verbreitet, insbesondere im Internet, bei YouTube, Instagram, Facebook, im Livestream, in regionalen und überregionalen TV-Sendern, auf der Homepage der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e.V., jeweils auch zum Download für das interessierte Publikum. Das Recht jedes Teilnehmers am eigenen Bild ist somit ausgeschlossen, soweit es überhaupt bei der Teilnahme am Rosenmontagszug bestehen sollte.

17. Vor Erreichen des Bühnenplatzes Marktplatz Köthen ist die **Wagenbeschallung abzustellen** (spätestens ab Erreichen der „**Löwen – Apotheke**“ [in Fahrtrichtung links]).
18. Nach Ende des Zuges am Marktplatz in Köthen hat in Höhe der Kirche St. Jakob das **Absteigen von den Wagen** so schnell wie möglich zu erfolgen, um den Fluss des Zuges nicht zu beeinträchtigen. Weder hierbei noch während der Teilnahme am Rosenmontagszug dürfen Abfälle entsorgt werden, insbesondere dürfen keine Verpackungsmaterialien oder Flaschenleergut auf den Aufstellbereichen, der Zugstrecke oder ihrer Umgebung zurückgelassen werden.
19. Den **Weisungen** des Zugmarschalls und der Zugordner ist unbedingt Folge zu leisten.
20. Die jeweils für die einzelnen Teilnehmer verantwortlichen Personen sind verpflichtet, jede einzelne Begleitperson des Teilnehmers über diese Zugordnung zu informieren und für ihre Einhaltung zu sorgen.
21. Bestandteil dieser Zugordnung ist ebenfalls § 46 Absatz 2 StVO „Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis für die Personenbeförderung“ sowie das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ vom 18. Juli 2000.
22. Bestandteil dieser Zugordnung sind weiterhin die Bestimmungen des **Waffengesetzes**, nach denen es insbesondere **verboten** ist, bei einem Rosenmontagszug Waffen oder Scheinwaffen im Sinne des Waffengesetzes, insbesondere **Schusswaffen oder Messer** mit feststellbarer Klinge, ohne die Erlaubnis der Waffenbehörde mit sich zu führen oder bereit zu halten. Waffenträger haben diese Erlaubnis bei sich zu führen. Hierzu finden auch anlasslose **Kontrollen** durch den Ordnerdienst des Veranstalters und durch die Polizei statt. Wer sich einer solchen Kontrolle widersetzt, wird von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen.
23. Zum Ausgleich der ständig steigenden Kosten wird von jedem Teilnehmer im Sinne der Ziffer 1 Satz 1 dieser Zugordnung ein **Entgelt für die Teilnahme (Startgebühr)** erhoben. Es beträgt
 - entweder 60,00 € zzgl. 7 % MwSt. 4,20 € = 64,20 €
 - oder eine Mindestbestellmenge von 50 kg Wurfmaterial bei KUKAKÖ als Veranstalter; 1 kg zu netto 4,66 € + 7 % MwSt. 0,33 € = 4,99 €.Von Teilnehmern, deren Fahrzeuge mit **Beschallung** ausgestattet sind, wird zusätzlich zur Startgebühr ein Anteil an den **GEMA – Gebühren** des Veranstalters in Höhe von 25,00 € je beschalltem Fahrzeug zzgl. 7 % MwSt. 1,75 € = 26,75 € erhoben. Darüber legt der Veranstalter dem Teilnehmer Rechnung gemäß § 14 UStG. Sie wird der Teilnahmebestätigung als Anlage beigelegt. Sie ist im Voraus fällig und **bis zum 21.02.2025** zu bezahlen. Bei Säumnis kann der Teilnehmer vom Zug ausgeschlossen werden.

Die Kosten für das Wurfmaterial sind bei Abholung in bar oder auf Rechnung fällig. Die Ausgabe des Wurfmaterials erfolgt am **Montag, dem 24. Februar 2025, ab 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**, auf dem Gelände des KUKAKÖ - Vereinsheimes in der Joachimiallee 2 in 06366 Köthen, oder nach Vereinbarung.

Mit dem Antrag auf Anmeldung zur Teilnahme oder durch die Teilnahme am 35. KUKAKÖ`thener Rosenmontagszug wird von jedem Teilnehmer diese Zugordnung vorbehaltlos anerkannt.

Wichtiger Hinweis:

Wer wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Zugordnung von der Teilnahme am Rosenmontagszug ausgeschlossen worden ist, bleibt verpflichtet, die Startgebühr und die GEMA – Gebühr zu zahlen.

*Dennis Mormann
(Präsident)*